

ches sie unten brannten, von Vorübergehenden bemerkt wurde.

Nach einem, von der zur Milderung des Elends in Ungarn bestimmten Kommission, erstatteten Bericht sind in dem Orte Erdötki sechsunddreißig Kinder ein Opfer der Hungersnoth geworden.

Der Glaube, daß das Ministerium Guizot bei der Adreßdebatte in der Deputirtenkammer sich die Zähne ausbeißten werde, ist nicht in Erfüllung gegangen. Wenn auch nicht mit entschiedenem Glück, ist es doch siegreich aus diesem höchst zweifelhaften Kampfe hervor gegangen. Die Adreße ist in der vom Ministerium vorgelegten Maße angenommen worden, und die Deputirtenkammer hat zum Ueberfluß noch besonders das Ministerium ersucht, daß es am Staatsruder bleibe.

In Somerset in England ist kürzlich eine junge Tagelöhners Wittwe verurtheilt worden, welche nach einander ihren Ehemann, ihre Mutter, ihre Brüder und ihr Kind mit Gift vergeben hatte.

Der Großsultan hat in dem Handschreiben, in welchem seine Minister für ihre Pflichtvernachlässigung gehörige Nasen erhielten, Verfügung getroffen, daß der öffentliche Unterricht organisirt und überall, wo es Noth thue, zur Verbreitung des Unterrichts in Wissenschaften und Gewerben Schulen gegründet werden.

Die Zeit des Winters hat Abd-el-Kader in seinem unwilligen Exil dazu benutzt, neue Kräfte zu sammeln. Er hat wieder über 8000 Mann zusammengebracht und erwartet von der in Marocco für ihn herrschenden Stimmung, die ihn als Vertheidiger des Islam betrachtet, erwünschte Verstärkung.

Kein Handel ist so originell, als der Handel Nordamerikas mit Eis, und doch wird derselbe dergestalt im Großen getrieben, daß er einen bedeutenden Nutzen gewährt. In Boston giebt es nicht weniger, als sechzehn Gesellschaften, welche nach Ost- und Westindien, Neuorleans und andern warmen Ländern Eis verschiffen und ein einziges Haus in Boston befrachtete mit diesem Handelsartikel im Jahre 1840 101 Schiffe. Diese Ladung wurde nach Ostindien geschafft und dort Pfund für Pfund gegen Baumwolle ausgetauscht. Die Eisblöcke werden am Bord des Schiffes mit Stroh und Heu in dünnen hölzernen luftdichten Kisten verpackt.

Zweihundert deutsche Familien von Hamilton County in Ohio haben eine große Strecke Landes am Mississippi gekauft, um dort eine Stadt anzulegen. Die Lage der Gegend soll sehr reizend und für den Weinbau geeignet sein.

Da nun einmal das himmlische Reich durch Englands Schlüssel geöffnet ist, so knüpft es auch mit andern Staa-

ten Verbindungen an. Schon sind zwischen den Vereinigten Staaten Nordamerikas und China, sowie zwischen Diesem und Holland Handelsverträge abgeschlossen worden.

Mit Beginn dieses Jahres erscheint eine vom Adv. Heinrich Graichen zu Leipzig herausgegebene Wochenschrift unter dem Titel „Blätter für volksthümliche Rechtskunde“ und mit dem Motto „Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz.“ Nach der, der ersten Nummer vorangeschickten Ankündigung sind diese Blätter dazu bestimmt, das Gemeinwesen zu heben und zu befördern, die Gesetzgebung lebendig zu machen und Beiträge zu liefern, welche zur Belehrung des Bürgers und Landmanns über die vaterländischen Gesetze in allen Zweigen der Civil- und Kriminalgerichtspflege, sowie der Staats- und Polizeiverwaltung geeignet sind. Zugleich soll diese Zeitschrift Mittheilungen für praktische Landwirthe bringen, in welcher Beziehung sie sich als Zweck die Uebernahme der Vermittelung vorgesezt hat, die Ergebnisse wissenschaftlicher Erforschungen, insofern solche für das wirkliche Leben brauchbar und nützlich erscheinen, durch eine klare, volksthümliche Darstellung der landwirthschaftlichen Praxis zugänglich zu machen. Werden diese Zwecke realisirt, so kann der beabsichtigte Nutzen nicht ausbleiben. In den ersten Nummern werden mehre nicht unwichtige juristische Fragen von praktischem Werthe, namentlich über das Lehngeld, verhandelt. Die Sprache ist von gewöhnlichen juristischen Floskeln fern gehalten und für Jeden verständlich. Hieraus folgende Abhandlung:

### Von öffentlicher Ruhestörung, dem Hausrechte und dem sogenannten Hausfriedensbruche.

1. Die Obrigkeiten, Polizeibehörden und die von demselben angestellten Personen haben auf die Erhaltung der Ruhe ihr besonderes Augenmerk zu richten. Sie dürfen weder bei Tage noch bei Nacht gestatten, daß dieselbe durch Schlägerei, Lärm, Schreien und Singen oder andere unerlaubte, die allgemeine Stille unterbrechende Handlungen, durch welche der ruhige Theil der Einwohner gestört wird, aufgehoben werde. Die zusammengelaufenen oder vereinigten Personen müssen nicht nur getrennt, sondern auch verhaftet und wegen ihres unstatthafter Betragens mit der gesetzlichen Strafe belegt werden.

2. Was das Hausrecht insbesondere anlangt, so darf Niemand in eines Anderen Haus, Wohnung oder sonstigen Aufenthaltsort, wider dessen Willen, ohne besonderes Befugniß eindringen. Wer dieses thut oder wider Willen des Besitzers innerhalb seines Bezirks Handlungen vornimmt, zu denen er nicht berechtigt ist, der verlegt das Hausrecht.